

# RECHT §§ GEDACHT

## Die Qual der Wahl

### Rechtlicher Rahmen zur Auswahl eingetragener MediatorInnen

Ausgehend von wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen gibt der vorliegende Artikel einen Überblick darüber, welche eingetragenen MediatorInnen von den Parteien einer Mediation ausgewählt werden können.\*

#### Freie Wahlmöglichkeit aus der Liste beim Bundesministerium für Justiz

Bei Mediationen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) besteht das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit. Die Parteien können somit auf eine/n der 2.413 „eingetragene/n MediatorInnen“ zurückgreifen, die derzeit in der vom Bundesministerium für Justiz geführten Liste verzeichnet sind (Stand 9. November 2015). Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere eingetragene MediatorInnen in Teams zusammenarbeiten. Grundsätzlich dürfen gemäß § 16 Abs 2 ZivMediatG eingetragene MediatorInnen nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden (bei Zuwiderhandeln droht eine Geldstrafe bis zu € 3.500,-).

Das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit zugunsten eingetragener MediatorInnen wird auch in anderen Bestimmungen fortgeführt – beispielsweise in § 79m GTG (Gentechnikgesetz), § 7 KraSchG (Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz) oder § 364 Abs 3 ABGB iVm Art 3 des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004 (Mediation bei Entzug von Licht und Luft durch Bäume oder andere Pflanzen).

#### Freie Wahlmöglichkeit aus der Liste beim Sozialministeriumservice

Im Rahmen spezieller Schlichtungsverfahren – etwa gemäß § 15 f BGStG (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) – kann eine Person aus der eigens eingerichteten Liste beim Sozialministeriumservice ausgewählt werden. Hierbei handelt es sich um eingetragene MediatorInnen nach dem ZivMediatG, die noch zusätzliche Voraussetzungen (wie etwa barrierefrei zugängliche Räume und Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen der Behindertengleichstellung) nachzuweisen haben.

#### Eingeschränkte Wahlmöglichkeit aus der Liste beim Bundesministerium für Justiz

Hingegen wird das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit beispielsweise in § 15a BAG (Berufsausbildungsgesetz) stark eingeschränkt. Bei der sogenannten Lehrlings-mediation hat die/der Lehrberechtigte zunächst eine/n eingetragene/n MediatorIn aus der Liste des Bundesministeriums für Justiz vorzuschlagen. Der Lehrling kann diese Auswahl akzeptieren oder die genannte Person unverzüglich ablehnen und sich zwischen zwei weiteren eingetragenen MediatorInnen entscheiden, die die/der Lehrberechtigte sodann vorzuschlagen hat. Mangels unverzüglicher Auswahl gilt der Erstvorschlag als angenommen.

#### Fazit

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in vielen Bestimmungen das Prinzip der freien Wahlmöglichkeit verankert hat. Auch in anderen Bereichen – wie beim Erstgespräch über Mediation (§ 107 Abs 3 AußStrG) oder dem (gerichtlichen) Mediationsvergleich gemäß § 433a ZPO – wäre ein entsprechender Verweis zugunsten eingetragener MediatorInnen nach ZivMediatG oder MediatorInnen mit gleichzuhaltender Qualifikation wünschenswert.

\* Auf Mediationen mit nicht eingetragenen MediatorInnen kann im Folgenden nicht eingegangen werden.



AUTOR

**Mag. Mathias Schuster**  
Jurist, eingetragener Mediator,  
ÖBM-Generalsekretär

T: +43 1 4032 761-17

mathias.schuster@oebm.at